

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates von Zürich



vom 16. November 2005

4802. 2004/595

Weisung 295 vom 17.11.2004:

Erlass einer Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder

Redaktionslesung:

Die Redaktionskommission* beantragt Änderungen des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4739 vom 2. November (Wortlaut siehe Antrag vom 8. November 2005).

* Präsidentin Monika Piesbergen (FDP), Referentin; Marina Garzotto (SVP), Prof. Dr. Kurt Maeder (CVP), Mark Richli (SP), Prof. Dr. Werner Sieg (SP)

abwesend: Daniel Leupi (Grüne).

Rückkommensantrag zu Art. 5 der Verordnung:

Gestützt auf Art. 29 GeschO GR beantragt Niklaus Scherr (AL) auf Art. 5 zurückzukommen und in der Tabelle die Kolonne, die Abfindungen bei einem freiwilligen Rücktritt nach vier Jahren vorsieht, ersatzlos zu streichen.

Den Antrag von Niklaus Scherr (AL) auf Namensaufruf unterstützen 42 Ratsmitglieder, womit das Quorum erreicht ist (Art. 41 GeschO GR).

Die Abstimmung unter Namensaufruf ergibt:

44 Ja
70 Nein
1 Enthaltung
2 Ausstand
8 abwesend
125

Ja stimmten: Bruno Amacker (SVP), Walter Angst (AL), Ruth Anhorn (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Dr. Guido Bergmaier (SVP), Dr. Arthur Bernet (SVP), Gregor Bucher (Grüne), Martin Burger (SVP), Ernst Danner (EVP), Monika Erfigen (SVP), Bruno Garzotto (SVP), Marina Garzotto (SVP), Balthasar Glättli (Grüne), Susi Gut (SVP), Kurt Haueter (SVP), Theo Hauri (SVP), Muriel Herzig (Grüne), Christoph Hug (Grüne), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Walter Isliker (SVP), Markus Knauss (Grüne), Kurt Krebs (SL), Hanspeter Kunz (EVP), Luigi Leoni (SVP), Daniel Leupi (Grüne), Roger Liebi (SVP), Hans Marolf (SVP), Dr. Ueli Nagel (Grüne), Hans Nikles (SVP), Karin Peter (SVP), Bernhard Piller (Grüne), Anja Recher (AL), Cornelia Schaub (SVP), Niklaus Scherr (AL), Thomas Schwendener (SVP), Markus Schwyn (SVP), Bruno Sidler (SVP), Rolf Stucker (SVP), Mauro Tuena (SVP), Dr. Eva Virag Jansen (Grüne), Christopher Vohdin (SVP), Alexander Weber (SVP), Urs Weiss (SVP), Bruno Wohler (SVP)

Nein stimmten: Andreas Ammann (SP), Hans Bachmann (FDP), Jacqueline Badran (SP), Erika Hafner Bärtschi (FDP), Myriam Barzotto (SP), Rosemarie Berthoud (FDP), Heinz Bögle (SP), Anna Brändle Galliker (SP), Helmut Britz (SP), Judith Bucher (SP), Maya Burri-Wenger (SP), Marlène Butz (SP), Massimo De Salvador (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Marianne Dubs Früh (SP), Annamarie Elmer Lück (SP), Dominique Feuillet (SP), Doris Fiala (FDP), Dorothea Frei (SP), Franziska Graf Wüthrich (SP), Uschi Heinrich (SP), Theresa G. Hensch-Stadelmann (FDP), Astrid Hirzel (CVP), Vreni Hollenweger (SP), Heinz Jacobi (SP), Alexander Jäger (FDP), Luca Jagmetti (FDP), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Dr. Thomas Kappeler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Josef Köppli (SP), Rolf Kuhn (SP), Gerold Lauber (CVP), Prof. Dr. Kurt Maeder (CVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Joe A. Manser (SP), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP), Corine Mauch (SP), Hans-Ulrich Meier (FDP), Myrtha Meuli (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Yvonne Müller (SP), Rolf Naef (SP), Dr. Claudia Nielsen (SP), Dr. André Odermatt (SP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Monika Piesbergen (FDP), Gisela Polloni Rohner (SP), Peter Püntener (FDP), Beatrice Reimann (SP), Mark Richli (SP), Monjek Rosenheim (FDP), Mark Roth (SP), Marcel Savarioud (SP), Urs Schmid (FDP), Silvia Seiz-Gut (SP), Emil Seliner (SP), Prof. Dr. Werner Sieg (SP), Claudia Simon (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP), Prof. Dr. Peter Stähli-Barth (SP), Heinz F. Steger (FDP), Sabine Tobler (SP), Roger Tognella (FDP), Christian Traber (CVP), Dr. Doris Weber (FDP), Esther Weibel Waser (SP), Dr. Josef Widler (CVP), Markus Zimmermann (SP)

Enthaltung: Anton Stähler (CVP)

Ausstand: Thomas Marthaler (SP), Robert Schönbächler (CVP)

abwesend: Christian Aeschbach (FDP), Michael Baumer (FDP), Pierino Cerliani (Grüne), Albert Leiser (FDP), Pascal Proamer (CVP), Hedy Schlatter (SVP), Christine Seidler (SP), Christine Stokar Gasser (SP).

Damit ist der Rückkommensantrag mit 70 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Schlussabstimmungen:

Ziff. 1 Dispositiv (Verordnung):

Der Rat stimmt der Vorlage mit 73 gegen 33 Stimmen zu.

Ziff. 2 Dispositiv (Abschreibung Motion GR Nr. 1999/506):

Der Rat lehnt den Nichtabschreibungsantrag von Niklaus Scherr (AL) mit 72 gegen 40 Stimmen ab.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder erlassen.
2. Die Motion GR Nr. 1999/506 von Christoph Hug (Grüne) und Markus Bischoff (AL) vom 6. Oktober 1999 über eine Neuregelung der Entschädigung für nicht mehr gewählte oder nicht mehr kandidierende Behördenmitglieder wird als erledigt abgeschrieben.



Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder

Gemeinderatsbeschluss vom 16. November 2005

Gestützt auf Art. 41 lit. h und I Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 91 Personalrecht wird die folgende Verordnung erlassen:

I Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Verordnung unterstehen die Mitglieder des Stadtrates und der Vormundschaftsbehörde, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Stadtamtsfrauen und Stadtmänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten.

² Für die Behördenmitglieder nach Abs. 1 sind die Bestimmungen des Personalrechts betreffend Abfindung (Art. 28 PR) und Lohnfortzahlung nach Entlassung (Art. 29 PR) nicht anwendbar. Die Behördenmitglieder haben jedoch Anspruch auf den Überbrückungszuschuss (Art. 27 PR).

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Die Verordnung regelt die Leistungen bei Beendigung des Amtes aus einem der nachfolgenden Gründe

- a) unfreiwillig: Nichtnominierung oder Nichtwiederwahl für eine weitere Amtsperiode;
- b) freiwillig: Rücktritt oder Verzicht auf eine erneute Nominierung für eine weitere Amtsperiode.

² Bei einer späteren Wiederwahl in dasselbe Amt mit Anspruch auf vergleichbare Abgangsleistungen wird die Ausrichtung von Leistungen nach dieser Verordnung gekürzt, ganz verweigert oder zurückgefordert.

³ Bei Übernahme eines anderen Behördenamtes oder einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft mit Anspruch auf vergleichbare Abgangsleistungen kann die Ausrichtung von Leistungen nach dieser Verordnung gekürzt, ganz verweigert oder zurückgefordert werden.

⁴ Ist die Beendigung des Amtes auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen zurückzuführen, wird die Ausrichtung von Leistungen nach dieser Verordnung gekürzt, ganz verweigert oder zurückgefordert.

⁵ Bei einer vertrauensärztlich attestierten, gesundheitlich bedingten Beendigung des Amtes sind das Personalrecht und das Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Zürich anwendbar.

⁶ Der obligatorische Versicherungsschutz für Nichtbetriebsunfall bei der Unfallversicherung Stadt Zürich endet 30 Tage nach Beendigung des Amtes. Er kann vor Ablauf mit einer freiwilligen Abredevversicherung auf eigene Kosten verlängert werden.



Art. 3 Zuständigkeit

Der Stadtrat ist für die Bestimmung der Abgangsleistungen nach dieser Verordnung zuständig. Im Übrigen obliegen der Vollzug dieser Verordnung und die Ausrichtung der Leistungen dem Finanzdepartement.

II Leistungsumfang

Art. 4 Leistungsberechnung und -ausrichtung

¹ Als Basis für die Berechnung der Leistungen gilt der jeweilige Jahresbruttolohn im Zeitpunkt des Austrittes. Eine später eintretende Teuerung wird für die Abgangsleistungen nicht berücksichtigt.

² Das massgebliche Lebensalter berechnet sich wie folgt: Rücktrittsjahr minus Geburtsjahr.

³ Auf die Abgangsleistungen werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge erhoben, nicht jedoch Beiträge an die Pensionskasse.

⁴ Die Abgangsleistung kann auf Antrag der oder des Berechtigten entsprechend der Höhe des Anspruches verteilt auf einzelne Jahresbeträge ausbezahlt werden, beginnend mit dem Austrittsjahr (Beispiel: Bei Anspruch auf 1,2 Jahreslöhne in maximal 2 Raten, bei Anspruch auf 3,5 Jahreslöhne in maximal 4 Raten).

⁵ Verstirbt die oder der Anspruchsberechtigte vor vollständiger Ausrichtung der Abgangsleistung, geht dieser Anspruch auf die pflichtteilsgeschützten gesetzlichen Erben über. Mit dem Tod der oder des Anspruchsberechtigten erlischt jedoch der Anspruch auf die Ausrichtung eines Überbrückungszuschusses gemäss Personalrecht.

Art. 5 Höhe der Abfindungsleistung

Sofern die Voraussetzungen nach Art. 2 erfüllt sind, besteht bei Beendigung des Amtes Anspruch auf folgende Leistung:

Lebensalter	freiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren	freiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren oder unfreiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren	unfreiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren
	Anspruch in Anzahl Jahresbruttolöhnen		
bis 50	1.2	1.5	1.8
51	1.6	2.0	2.4
52	2.0	2.5	3.0
53	2.4	3.0	3.6
54	2.8	3.5	4.2
55	3.2	4.0	4.8
56	2.8	3.5	4.2
57	2.4	3.0	3.6
58	2.0	2.5	3.0
59	1.6	2.0	2.4
60	1.2	1.5	1.8
61	0.8	1.0	1.2
62	0.4	0.5	0.6
63	---	---	---



Art. 6 Ausnahmeregelung, Härtefälle

¹ Als Härtefall im Sinne dieser Verordnung gilt, wenn die oder der Anspruchsberechtigte trotz Ausrichtung der Abgangsleistung in eine wirtschaftliche Notlage gerät, wenn der oder dem Berechtigten mit Familie (Ehepartnerin oder Ehepartner und Kinder) das Fortkommen in einem vertretbaren Rahmen nicht mehr möglich ist oder wenn ab Alter 55 Jahre diese Folgen trotz Abgangsleistung und Pensions- oder AHV-Leistungen eintreten würden.

² Werden Leistungen nach erfolgter Kürzung oder Verweigerung (nach Art. 2) sowie bei Vorliegen eines Härtefalles geltend gemacht, hat das ausscheidende Behördenmitglied unter Vorlage der entsprechenden Nachweise schriftlich und begründet Antrag an den Stadtrat zu stellen.

³ Ist ein Härtefall nach Abs. 1 belegt, kann die Leistung im ausgewiesenen Ausmass, jedoch maximal bis zur zweifachen Höhe der Ansätze gemäss Tabelle in Art. 5 angehoben werden.

III Schlussbestimmungen

Art. 7 Anwendung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung

¹ Das bisherige Recht findet weiterhin Anwendung auf die Ansprüche der unter dem bisherigen Recht aus dem Amte ausgeschiedenen anspruchsberechtigten Personen.

² Die unter dem bisherigen Recht in das Amt eingetretenen Personen können wählen, ob sie Leistungen nach bisheriger Regelung oder nach dieser Verordnung beanspruchen wollen. Das Finanzdepartement stellt die notwendigen Vergleichsdaten rechtzeitig zur Verfügung. Der Entscheid ist schriftlich und spätestens innert Monatsfrist nach Ausscheiden aus dem Amt mitzuteilen.

Art. 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ersetzt alle diesbezüglichen früheren Regelungen, insbesondere Art. 106 ff. der Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich vom 24. Oktober 1984.

Mitteilung an den Stadtrat und Bekanntmachung der Ziff. 1 am 23. November 2005 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Dezember 2005). (Der Text der Verordnung liegt bei den Parlamentsdiensten, Büro 229, Stadthaus, auf.)